

(3) Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes sind:

- a) die Bezirks-Institute für Blutspende- und Transfusionswesen,
- b) die Bezirks-Blutspendezentralen,
- c) die Gebiets-Blutspendezentralen,
- d) die Blutkonservendepots.

Bezirks-Institute und Blutspendezentralen

§ 2

Bezirks-Institute

(1) In jedem Bezirk ist ein Bezirks-Institut für Blutspende- und Transfusionswesen zu unterhalten. Das Bezirks-Institut ist dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, unterstellt.

(2) Aufgaben, Organisation, Leitung und Arbeitsweise der Bezirks-Institute regelt das Statut der Bezirks-Institute für Blutspende- und Transfusionswesen (Anlage).

(3) Der Leiter des Bezirks-Instituts soll zugleich der Bezirksbeauftragte für das Blutspende- und Transfusionswesen beim zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, sein.

(4) Die Bezirks-Institute erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den medizinischen Fakultäten der Universitäten und den Medizinischen Akademien, die sich im Bezirk befinden. Der Minister für Gesundheitswesen und der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen legen in einer gemeinsamen Anweisung Einzelheiten der Zusammenarbeit fest.

§ 3

Bezirks-Blutspendezentralen

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, kann mit Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen in seinem Bereich eine oder mehrere Bezirks-Blutspendezentralen errichten.

(2) Die Bezirks-Blutspendezentralen sind dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, unterstellt. Sie unterstützen das Bezirks-Institut für Blutspende- und Transfusionswesen bei der Erfüllung der diesem obliegenden Aufgaben nach den Regelungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Die Bezirks-Blutspendezentralen werden von einem Arzt geleitet, der Facharzt für Blutspende- und Transfusionswesen sein muß. In Ausnahmefällen dürfen andere auf dem Gebiet des Blutspende- und Transfusionswesens erfahrene Ärzte zum Leiter der Bezirks-Blutspendezentrale bestellt werden.

§ 4

Gebiets-Blutspendezentralen

(1) Entsprechend der Größe und der Bevölkerungszahl des Bezirkes sind in Übereinstimmung mit den medizinischen Bedürfnissen Gebiets-Blutspendezentralen zu errichten.

(2) Über die Errichtung von Gebiets-Blutspendezentralen entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, nach Abstimmung mit den Räten der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, deren medizinische Behandlungsstellen von der Gebiets-Blutspendezentrale versorgt werden sollen.

(3) Die Gebiets-Blutspendezentralen sind vorwiegend in Kreiskrankenhäusern einzurichten. Sie können auch in Bezirkskrankenhäusern, Universitätskliniken oder Kliniken der Medizinischen Akademien eingerichtet werden. Die Einrichtung in Polikliniken oder Betriebs-Polikliniken darf nur erfolgen, wenn diese die hierzu erforderlichen personellen und fachlichen Voraussetzungen besitzen.

(4) Die Gebiets-Blutspendezentralen gehören als Fachabteilungen zu den medizinischen Behandlungseinrichtungen, in denen sie eingerichtet sind. Sie werden von einem Arzt geleitet, der Facharzt für Blutspende- und Transfusionswesen sein muß. In Ausnahmefällen dürfen andere auf dem Gebiet des Blutspende- und Transfusionswesens erfahrene Ärzte zum Leiter von Gebiets-Blutspendezentralen bestellt werden.

(5) Der ärztliche Leiter der medizinischen Behandlungseinrichtung, in der sich eine Gebiets-Blutspendezentrale befindet, hat durch geeignete Organisationsmaßnahmen zu sichern, daß die Blutspendezentrale die ihr nach den Bestimmungen dieser Anordnung übertragenen allgemeinen Aufgaben und die gemäß § 6 Abs. 6 erteilten besonderen Aufgaben und Auflagen erfüllt. Ihm obliegt Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Gebiets-Blutspendezentrale. Die fachliche Anleitung und Kontrolle des zuständigen Bezirks-Instituts für Blutspende- und Transfusionswesen (§ 2 Abs. 2) bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Versorgungs- und Einzugsbereiche der Bezirks-Institute und Blutspendezentralen

(1) Den Bezirks-Instituten für Blutspende- und Transfusionswesen sowie den Bezirks- und Gebiets-Blutspendezentralen sind Versorgungsbereiche (§ 6 Abs. 2) zuzuordnen. Die Versorgungsbereiche sind zugleich die Einzugsbereiche (§ 6 Abs. 1) für Blutspender.

(2) Die Versorgungs- und Einzugsbereiche legt der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, fest. Bei der Festlegung der Versorgungs- und Einzugsbereiche sind sowohl die Bedürfnisse der medizinischen Behandlungsstellen und der übrigen Bedarfsträger (§ 6 Abs. 2) an Blut- und Blutderivatkonserven als auch die Möglichkeiten der Erfassung von Blutspendern zu berücksichtigen.

§ 6

Gemeinsame Aufgaben der Bezirks-Institute und der Blutspendezentralen

(1) Die Bezirks-Institute für Blutspende- und Transfusionswesen und die Blutspendezentralen erfassen und betreuen die Blutspender ihres Einzugsbereiches.

(2) Sie führen Blutentnahmen durch und stellen Blut- und Blutderivatkonserven zur Versorgung der medizinischen Behandlungseinrichtungen ihres Versorgungsbereiches und anderer vom Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates bestimmter Bedarfsträger her. Sie versorgen die medizinischen Behandlungseinrichtungen mit Blutübertragungs- und Blutplasma-Infusionsgeräten.

(3) Sie nehmen immunohämatologische und blutgruppenserologische Untersuchungen, insbesondere Blutformelbestimmungen, vor.